51. Beilage im Jahre 1997
zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 51/1997**

Gesetz

über eine Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Pflichtschulzeitgesetz, LGBl.Nr. 23/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 3/1984, Nr. 24/ 1990, Nr. 27/1995 und Nr. 29/1995, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 4 sowie 5 Abs. 2 und 5 hat es jeweils statt „Polytechnischen Lehrgängen“ zu lauten „Polytechnischen Schulen“.

2. In der Überschrift des 2. Abschnittes hat es statt „Polytechnische Lehrgänge“ zu lauten „Polytechnische Schulen“.

3. Im § 4 Abs. 1 sind nach dem Wort „Schulen“ die Worte „oder auch nur für die Regelklassen einer Hauptschule mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt“ einzufügen.

4. Im § 4 Abs. 2 und 3 hat es jeweils statt „des Polytechnischen Lehrganges“ zu lauten „der Polytechnischen Schule“.

5. Im § 4 Abs. 3 sind nach den Worten „voraussichtlich die Schule“ die Worte „bzw. die betreffenden Klassen der Schule“ einzufügen.

6. Im § 7 hat der Abs. 4 zu entfallen, die Abs. 5 und 6 sind als Abs. 4 und 5 zu bezeichnen. Im nunmehrigen Abs. 5 hat es statt „Abs. 5“ zu lauten „Abs. 4“.

7. Der § 13 hat zu lauten:

„§ 13
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die im § 2 Abs. 4 geregelte Aufgabe der Gemeinde ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Der Art. I Z. 1, 2 und 4 tritt am 1. September 1997 in Kraft.

Bericht

I. Allgemeines:

1. In den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere auch Regelungen über die Unterrichtszeit an den öffentlichen Pflichtschulen.

2. Gegenstand des Entwurfes zur Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes ist:
 - die Anpassung des Gesetzes an die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1994 betreffend die hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht eingetretene Situation,
 - die Übernahme der neuen Bezeichnung „Polytechnische Schule“ und
 - eine Erleichterung der Einführung der Fünf-Tage-Woche an Musik- und Sporthauptschulen.

 Die Aufhebung der hauswirtschaftlichen Berufsschulpflicht für Mädchen in Vorarlberg im Schulpflichtgesetz 1985 durch den Verfassungsgerichtshof hat dazu geführt, daß die hauswirtschaftlichen Berufsschulen nur noch im Schuljahr 1995/96 geführt wurden. Im Gesetzentwurf wird die somit gegenstandslos gewordene Regelung über

die Hauptferien an hauswirtschaftlichen Berufsschulen aufgehoben.

Im Zuge der Neuordnung des Polytechnischen Lehrganges erfolgte in der Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl.Nr. 766/1996 auch eine Umbenennung der Schule in „Polytechnische Schule". Die neue Bezeichnung wird nun auch in das Pflichtschulzeitgesetz übernommen.

Die Einführung der Fünf-Tage-Woche für die gesamte Schule stößt bei Musik- und Sporthauptschulen auf Schwierigkeiten. Nunmehr wird die Möglichkeit gegeben, den generellen schulfreien Samstag oder einen schulfreien Samstag im Monat auch nur für die Regelklassen dieser Schulen einzuführen.

3. Durch den Gesetzentwurf entstehen keine Mehrkosten.

4. Der Gesetzentwurf steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu den Z. 1, 2 und 4:
Durch die Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl.Nr. 766/1996 und die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl.Nr. 767/1996 wurde die Berufsgrundbildung in den Polytechnischen Lehrgang integriert und wurden Anrechnungen im Bereich der Berufsschulen und der berufsbildenden mittleren Schulen ermöglicht, um den Absolventen der Polytechnischen Lehrgänge bessere Chancen im Berufsleben und beim Übertritt in weiterführende Schulen zu bieten. Im Zusammenhang mit dieser Neuordnung erfolgte eine Umbenennung der Schule in „Polytechnische Schule". Die neue Bezeichnung, die der Bedeutung der Schule gerecht wird und aus der klar ersichtlich ist, daß es sich um eine eigene Schulart handelt, ist auch in das Pflichtschulzeitgesetz aufzunehmen.

Zu den Z. 3 und 5:
Der § 4 in der geltenden Fassung ermöglicht die Einführung des generellen schulfreien Samstags oder eines schulfreien Samstag im Monat nur für die gesamte Schule. Wie die Erfahrungen zeigen, wird diese Regelung den besonderen Gegebenheiten an den Sonderformen der Hauptschule (Musik- und Sporthauptschulen) nicht gerecht. Während in den Regelklassen dieser Schulen die Einführung der Fünf-Tage-Woche möglich wäre, ist sie in den mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt geführten Klassen wegen der hohen Wochenstundenanzahl zumeist nicht möglich. Dies hat dazu geführt, daß von dieser allgemein beliebten Schulzeitvariante die Schüler der Regelklassen kaum Gebrauch machen konnten.

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr die Möglichkeit der Einführung des generellen schulfreien Samstags oder eines schulfreien Samstags im Monat auch nur für die Regelklassen der Musik- und Sporthauptschulen vor. Damit sind unterschiedliche Schulzeitregelungen für die Regelklassen und die Schwerpunktklassen einer Schule möglich. Die vorgeschlagene Erweiterung ist durch die grundsatzgesetzliche Regelung (§ 8 Abs. 9 Schulzeitgesetz 1985) gedeckt.

Die beschriebene Änderung erfordert auch eine Anpassung hinsichtlich der bei Einführung der Fünf-Tage-Woche durchzuführenden Anhörung der Erziehungsberechtigten. Die Anhörung kann sich im Falle der nur auf einzelne

Klassen bezogenen Einführung auf die durch die beabsichtigte Maßnahme betroffenen Erziehungsberechtigten beschränken und muß nicht die Erziehungsberechtigten aller Schüler der Schule einbeziehen.

Zu Z. 6:
Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1994, Zl. G 74, 75/94, wurde der § 28 des Schulpflichtgesetzes 1985, der die hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht für Mädchen in Vorarlberg vorsah, mit Ablauf des 31. August 1995 aufgehoben. Dementsprechend wurden die hauswirtschaftlichen Berufsschulen nur noch im Schuljahr 1995/96 mit der 2. Klasse auslaufend auf freiwilliger Basis geführt. Seither ist die Regelung über die Hauptferien an hauswirtschaftlichen Berufsschulen gegenstandslos. Sie kann daher entfallen.

Zu Z. 7:
Die Neufassung dieser Bestimmung ist wegen der Aufhebung des § 7 Abs. 4 durch Art. I Z. 6 des Entwurfes notwendig.

Zu Art. II:

Die neue Bezeichnung „Polytechnische Schule“ wird gleichzeitig mit der Neuordnung des Polytechnischen Lehrganges mit 1. September 1997 eingeführt.

Der Entfall der die hauswirtschaftlichen Berufsschulen betreffenden Bestimmung und die Änderungen hinsichtlich der Einführung der Fünf-Tage-Woche an Musik- und Sporthauptschulen treten an dem auf die Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag in Kraft.